

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Christopher Lauer und Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 05. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. August 2013) und **Antwort**

#### **Ermittlungsmethoden der Berliner Polizei – Einsichtnahme in private Kommunikationsdaten ohne staatsanwaltschaftliche oder richterliche Anordnung?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Ermittlungsinstrumente/-methoden stehen der Berliner Polizei zum Auffinden von gestohlenen Mobiltelefonen zur Verfügung und auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich diese jeweils? (Bitte eine genaue Einzelauflistung der Ermittlungsinstrumente/-methoden).

Zu 1.: Zum Auffinden gestohlener Mobiltelefone setzt die Polizei Berlin das Ermittlungsinstrument der Sachfahndung ein. Mobiltelefone sind mit einer Individualkennung, der IMEI (International Mobile Station Equipment Identity) versehen. Diese Individualkennung ist sachfahndungsg geeignet. Ist die IMEI bekannt, werden gestohlene Mobiltelefone zum Zwecke der Strafverfolgung gemäß §§ 161, 163 Strafprozessordnung (StPO) im Polizeilichen Landessystem zur Information und Kommunikation (POLIKS) zur Sachfahndung ausgeschrieben. Findet die Polizei anlässlich eines Einsatzes ein anscheinend gestohlenen Mobiltelefon, wird eine Sachfahndungsabfrage in POLIKS durchgeführt.

Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht. Zu den Abfragemöglichkeiten und sonstigen technischen Parametern von POLIKS wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 17/ 12356 des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN) vom 25. Juni 2013 zum Thema „Datenerfassung im POLIKS bei der Berliner Polizei“ verwiesen.

2. Welche Ermittlungsinstrumente/-methoden der Berliner Polizei zum Auffinden von gestohlenen Mobiltelefonen kamen im Land Berlin in den letzten fünf Jahren zum Einsatz? (Bitte eine genaue Einzelauflistung der Ermittlungsinstrumente/-methoden und Jahr.)

Zu 2.: Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Ermittlungsinstrumente/-methoden der Berliner Polizei zum Auffinden von gestohlenen Mobiltelefonen haben sich den letzten fünf Jahren als besonders erfolgreich erwiesen und warum?

Zu 3: Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, wenn die Berliner Polizei Personenkontrollen und die Überprüfung von mitgeführten Mobiltelefonen vornehmen will, um so gestohlene Mobiltelefone aufzufinden?

Zu 4.: Der Verdacht einer Straftat ist erforderlich. Bei der Suche nach gestohlenen Mobiltelefonen sind die zu treffenden Maßnahmen von den Umständen des Einzelfalls abhängig und richten sich nach der Strafprozessordnung (StPO).

5. Gibt es konkrete Vorgaben (interne Dienstanweisungen, Richtlinien, etc.), die die unter 4. genannten Voraussetzungen praxisgerecht konkretisieren und wie lauten diese?

Zu 5.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 17/ 12093 des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN) vom 16. Mai 2013 zum Thema „Weisungen und Richtlinien für die Berliner Polizei“ verwiesen, insbesondere auf die Geschäftsanweisung LPolDir Nr. 12/ 1993 über die Durchsuchung, die Beschlagnahme und Sicherstellung sowie die Behandlung von Asservaten und auf die Polizeidienstvorschrift 384.1 (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch, VS-NfD) Fahndung (Ausgabe 2004).

6. Sind eine Personenkontrolle und eine Überprüfung mitgeführter Mobiltelefone zum Auffinden von gestohlenen Mobiltelefonen auch verdachtsunabhängig möglich? Und wenn ja, welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen für eine solche Kontrolle vorliegen?

Zu 6.: Maßnahmen zum Auffinden gestohlener Mobiltelefone richten sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO). Der Verdacht einer Straftat ist somit erforderlich.

7. Welche Tatsachen müssen vorliegen, damit ein Ort als Ort im Sinne von § 21 II 1 a) aa) ASOG Bln (...wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben...) klassifiziert wird?

Zu 7.: Straftaten von erheblicher Bedeutung werden in § 17 Abs. 3 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Berlin) bestimmt. Tatsachen hierzu können sich aus Ermittlungen und Beobachtungen, aus der Kriminalstatistik und Mitteilungen anderer Behörden oder aus ähnlichen tatsächlichen Anhaltspunkten ergeben.

8. Welche konkreten Orte in Berlin fallen unter § 21 II 1. a) aa) ASOG Bln?

Zu 8.: Eine öffentliche Bekanntmachung der kriminalitätsbelasteten Orte gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Berlin) ist nicht vorgesehen, da eine Bekanntgabe das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflussen würde.

9. Sollte die Frage unter 8. nicht beantwortet werden:

a) Ist nach Ansicht des Senats die Norm des § 21 II 1. a) aa) ASOG Bln mit dem Rechtsstaatsgebot (Grundsatz der Normenklarheit) vereinbar?

b) Ist nach Ansicht des Senats die Norm des § 21 II 1. a) aa) ASOG Bln mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) vereinbar (Wie sollen die Berliner Bürgerinnen/Bürger wissen, an welchen Orten sie mit verdachtsunabhängigen Kontrollen zu rechnen haben bzw. wie sollen sie wissen, ob sie diese zu dulden haben?)?

Zu 9 a): Ja.

Zu 9 b): Ja. Betroffenen wird die Maßnahme auch hinsichtlich der besonderen Befugnis dargelegt. Die Rechtmäßigkeit einzelner polizeilicher Maßnahmen an kriminalitätsbelasteten Orten gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG kann im Übrigen auf Veranlassung des Betroffenen gerichtlich überprüft werden.

10. Wer legt aufgrund welcher Erkenntnisse nach welchem Verfahren die Orte im Sinne des § 21 II 1. a) aa) ASOG Bln fest? Welche konkreten Orte in Berlin fallen unter § 21 II 1. a) aa) ASOG Bln?

Zu 10.: Die Festlegung eines Ortes gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin erfolgt durch die Polizei Berlin anhand der Häufung, Begehungsweise und Schwere der festgestellten Straftaten von erheblicher Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Wer ist unter welchen Voraussetzungen berechtigt, die Orte im Sinne des § 21 II 1. a) aa) ASOG Bln einzusehen?

Zu 11.: Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 8 ist eine Einsichtnahme nicht vorgesehen.

12. Wie wird bei einer Überprüfung mitgeführter Mobiltelefone geprüft, ob ein Mobiltelefon gestohlen ist? (Bitte eine genaue Ablaufschilderung der einzelnen Überprüfungsschritte)

Zu 12.: Die Überprüfung eines anscheinend gestohlenen Mobiltelefons erfolgt mittels Abfrage der IMEI (International Mobile Station Equipment Identity) im polizeilichen Landessystem zur Information und Kommunikation (POLIKS). Die IMEI wird beim eingeschalteten und entsperreten Mobiltelefon durch Eingabe der Tastenkombination \*#06# angezeigt und ist beim ausgeschalteten Mobiltelefon im Akkufach, im SIM-Karteneinschub oder beim iPhone 5 auf der Geräterückseite lesbar (in Kleinstschrift). Diese IMEI wird mit dem Sachfahndungsbestand im POLIKS abgeglichen. Der Ablauf der Abfrage richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles der Überprüfung.

13. Reicht eine Abfrage der Gerätenummer aus und wenn ja, wie läuft eine solche Abfrage ab?

- a) Wie lange dauert eine Abfrage der Gerätenummer regelmäßig?
- b) Muss das Mobiltelefon zur Abfrage der Gerätenummer mit dem Sicherheitscode entsperrt werden?
- c) Wie wird die Mobiltelefonbesitzerin/Mobiltelefonbesitzer in diese Abfrage miteinbezogen bzw. welche Hilfestellungen und Mitwirkungspflichten muss diese erbringen?
- d) Was passiert, wenn sich die Besitzerin/Besitzer des Mobiltelefons weigert, das Telefon durch Eingabe des Sicherheitscodes zu entsperren und welche Zwangsmaßnahmen sind zulässig, um eine Entsperrung zu erreichen?

Zu 13.: Siehe Antwort zu Frage 12.

Zu a): Dies ist vom Einzelfall der Überprüfungssituation abhängig und kann mehrere Minuten in Anspruch nehmen.

Zu b): Soll die IMEI durch Tastatureingabe angezeigt werden, muss das Mobiltelefon eingeschaltet und entsperrt sein. Beim gesperrten oder ausgeschalteten Mobiltelefon kann die IMEI geräteabhängig im Akkufach, SIM-Karteneinschub oder ggf. auf der Geräterückseite abgelesen werden.

Zu c): Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht.

Zu d): Kann die IMEI nicht eindeutig abgelesen werden, ist unter Umständen eine Sicherstellung des Mobiltelefons zu prüfen.

14. Ist es für die Überprüfung, ob ein Mobiltelefon gestohlen ist, erforderlich, dass bestimmte Programme auf dem Mobiltelefon gestartet werden?

- a) Wenn ja, welche sind das im Einzelnen und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies jeweils möglich?
- b) Wenn ja, wie kann sichergestellt werden, dass nur diese Programme gestartet werden und keine anderen wie z. B. das SMS-Programm?
- c) Wann und inwieweit ist die Mobiltelefonbesitzerin/Mobiltelefonbesitzer über die Vornahme der einzelnen Schritte zu informieren bzw. muss diese wie aktiv mitwirken? Wie wird bei einer Überprüfung mitgeführter Mobiltelefone geprüft, ob ein Mobiltelefon gestohlen ist? (Bitte eine genaue Ablaufschilderung der einzelnen Überprüfungsschritte)

Zu 14, 14 a-c.: Für die Überprüfung, ob ein Mobiltelefon als gestohlen gemeldet ist, ist der Start eines Programmes auf dem Mobiltelefon grundsätzlich nicht erforderlich. Es ist aber notwendig, die unter der Antwort zu Frage 12 genannte Tastenkombination einzugeben, wenn die IMEI nicht anderweitig abgelesen werden kann. Hierzu kann es situations- und geräteabhängig (insbesondere bei Touch-Screen-Displays moderner Mobiltelefone mit Icon-Darstellung der Anwendungen) erforderlich sein, die entsprechende Anwendung zu finden und entsprechend zu bedienen. Je nach individueller und nutzer- sowie geräteabhängiger Displaygestaltung sind irrtümliche Fehleingaben oder – Icon-Aufrufe möglich. Die Sachfahndungsabfrage richtet sich nach § 163 Strafprozessordnung (StPO).

15. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren gestohlene Mobiltelefone durch Personenkontrollen und eine Überprüfung von mitgeführten Mobiltelefonen aufgefunden?

Zu 15.: Die Polizei Berlin führt hierzu keine statistischen Erhebungen durch, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

16. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Kommunikationsinhalte (wie SMS) von jeweiligen Polizistinnen/Polizisten zur Kenntnis genommen bzw. kontrolliert werden dürfen?

Zu 16.: Im Rahmen der Strafverfolgung ist für die Einsichtnahme in Kommunikationsinhalte ein richterlicher Beschluss erforderlich (Datenträger sind im Sinne des § 110 Strafprozessordnung wie Papiere zu behandeln).

17. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in denen die jeweiligen Polizistinnen/Polizisten in den letzten fünf Jahren im Rahmen von Personenkontrollen zum Auffinden von gestohlenen Mobiltelefonen Kommunikationsinhalte zur Kenntnis genommen bzw. kontrolliert haben, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen?

Zu 17.: Abgesehen vom aktuellen Fall eines Abgeordneten der PIRATEN-Fraktion wurden im fraglichen Zeitraum keine derartigen Sachverhalte bekannt, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen waren.

18. Wenn dem Senat solche Fälle bekannt sind: Was hat der Senat unternommen, um sicherzustellen, dass so etwas nicht passiert? (Falls es hierfür bestimmte interne Weisungen und/oder interne Richtlinien gibt, diese bitte im Originalwortlaut beifügen oder benennen und inhaltlich wiedergeben.)

Zu 18.: Der vorliegende Einzelfall bietet keine Veranlassung zu einer grundsätzlichen Änderung der Verfahrensweisen sowie zum Erlass weiterer Richtlinien, Weisungen etc.

Berlin, den 24. September 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2013)